



PROFI Impuls

Programm zur Förderung des Innovationsökosystems und innovativer Lösungen in Hamburg

Gültig ab 07.06.2021

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
2.1	Modul 1 - Veranstaltungen, innovative Orte und andere Formate.....	3
2.2	Modul 2 - Produkte und Lösungen	4
3.	Wer kann Anträge stellen?	4
4.	Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?	4
5.	Wie sind die Förderkonditionen?	5
5.1	Art und Höhe der Förderung	5
5.2	Förderfähige Ausgaben.....	6
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	7
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	7
8.	Programmlaufzeit	8

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	9
1.1	Veröffentlichung von Förderaufrufen	9
1.2	Antragstellung	9
1.3	Bewilligung	10
1.4	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel.....	10
1.5	Veröffentlichungspflichten	10

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Das Förderporgramm PROFI Impuls stellt eine Ergänzung zu dem Programm für Innovation (PROFI) dar, mit dem kleinere Vorhaben, Projekte und Initiativen gefördert werden können, die sich positiv auf die Innovationsfähigkeit des Standorts Hamburg und seiner Wirtschaft auswirken. Hierbei wird von einem **weiten Innovationsbegriff** ausgegangen, der explizit auch marktnahe, nicht-technologische Innovationen umfasst. Durch die geförderten Maßnahmen soll die Innovationskraft Hamburgs gestärkt werden, sowohl im Hinblick auf die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** der Freien und Hansestadt (inklusive der Metropolregion) als auch für die Bewältigung der vielfältigen **gesellschaftlichen Herausforderungen**, die in der aktuellen **Regionalen Innovationsstrategie (RIS)** der Freien und Hansestadt Hamburg und den **Sustainable Development Goals (SDGs)** der Vereinten Nationen benannt sind.

Das Programm ist zudem Teil des **Hamburger Wirtschaftsstabilisierungsprogramms (HWSP)** zur Unterstützung der Hamburger Wirtschaft beim Neustart aus den Folgen der Corona-Pandemie.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Das Förderprogramm **PROFI Impuls** besteht aus **zwei seperaten Modulen**, über die unterschiedliche Arten von Maßnahmen gefördert werden können. Die vorliegende Förderrichtlinie regelt den inhaltlichen Rahmen sowie das Standardverfahren. Die Förderung erfolgt ausschließlich über gesonderte **Förderaufrufe**, die zeitlich begrenzt sind und in denen die Bandbreite der förderfähigen Maßnahmen auf Grundlage der nachfolgenden Modulaufteilung eingegrenzt und weiter inhaltlich konkretisiert wird. Hierzu erfolgt im veröffentlichten Text des jeweiligen Förderaufrufs eine entsprechende konkrete Festlegung.

2.1 Modul 1 - Veranstaltungen, innovative Orte und andere Formate

Modul 1 dient der Stärkung des **Hamburger Innovationsökosystems**. Gefördert werden Veranstaltungen und sonstige Vorhaben zum Austausch über Innovationsthemen und zur Verbreitung innovativer Technologien, Ansätze und Methoden:

Modul 1A:

Durchführung von **Veranstaltungen, Workshops und Vernetzungstreffen** zu spezifischen Themengebieten

Modul 1B:

Erprobung und Etablierung von **Vernetzungsinitiativen zur Stärkung des Innovationsökosystems wie Innovationsorte, -infrastrukturen und -netzwerke, sowie experimentelle Formate** inklusive **digitaler Anwendungen**. Zudem **Durchführung größerer Veranstaltungen mit besonderer standortpolitischer Bedeutung**, die in besonderem Maße zu den Zielen der regionalen Innovationstrategie Hamburgs und zur (überregionalen) Profilbildung des Innovationsstandorts Hamburg beitragen.

2.2 Modul 2 - Produkte und Lösungen

Modul 2 fördert die Entwicklung und Erprobung **technischer und nicht-technischer Innovationen**, die in Geschäftsmodellen, Produkten, Lösungen und/oder Prozessen eingesetzt werden können:

Modul 2A:

Durchführung von **Machbarkeitsstudien** und **experimentellen Vorprojekten** inklusive Inanspruchnahme von **externen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**

Modul 2B:

Durchführung von **Projekten zur Entwicklung und Erprobung innovativer Geschäftsmodelle oder Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Lösungen**

3. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind in beiden Modulen grundsätzlich:

- **Natürliche Personen** und Teams aus solchen (z.B. in Form einer GbR), mit Wohnsitz in Hamburg
- **Unternehmen** (Einzelunternehmer, KMU, Startups, Freiberufler inklusive Sozial- und Impact-Unternehmen¹) mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg
- **Hochschulen/Forschungseinrichtungen** mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg
- Weitere, auch nicht-gewerbliche **Organisationen** mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg

Unternehmen in Schwierigkeiten² sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen aus den **Sektoren Agrar, Fischerei, Landwirtschaft und Export** sind aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen (Art. 1 De-minimis-Verordnung) ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

In den Förderaufrufen kann der Kreis der Antragsberechtigten sachgerecht begrenzt werden.

Die Voraussetzung des Vorliegens eines Hamburger Wohnsitzes bzw. eines Sitzes oder einer Betriebsstätte in Hamburg kann in Förderaufrufen durch einen inhaltlichen Bezugs auf Ebene des zu fördernden Vorhabens zu zentralen Zielen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich Wirtschafts- und Innovationspolitik ersetzt werden. In diesem Fall muss im jeweiligen Förderaufruf dezidiert festgelegt werden, wie dieser inhaltliche Bezug auf Vorhabensebene nachzuweisen und im Förderprozess zu überprüfen ist.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?

Die Richtlinie ist grundsätzlich **themenoffen** ausgelegt. Spezifische inhaltliche Fördervoraussetzungen z.B. inwieweit förderfähige Maßnahmen ein spezifisches Innovationsthema adressieren oder in einem spezifischen Wirtschaftssektor bzw.

¹ Sozial- und Impact Unternehmen sind Unternehmen, die a) am Markt tätig sind, b) auf absehbare Zeit mindestens ihre Kosten selbst decken, c) ihre Gewinnausschüttung zu Gunsten eines gesellschaftlich nachhaltigen Zwecks begrenzen und d) unabhängig von staatlichen Trägern und rein kommerziellen Unternehmen agieren.

² Vgl. Art. 2 Nr. 18 AGVO

Gesellschaftsbereich verortet sein müssen, wird durch die jeweiligen **Förderaufrufe** geregelt. Im veröffentlichten Text des Förderaufrufs werden der spezifische Themenbezug der Förderung und damit zusammenhängende zusätzliche und spezielle Fördervoraussetzungen explizit und hinreichend konkret benannt.

Unabhängig von den in den Förderaufrufen festgelegten, spezifischen Voraussetzungen müssen zur Förderung eingereichte Vorhaben und Projekte stets eine erkennbare **ökonomische und/oder gesellschaftliche Wirkperspektive (Impact)** aufweisen.

- 1) Die ökonomische Wirkperspektive kann im Fall von Förderanträgen von Startups, Unternehmen oder auch bei unternehmerischen Aktivitäten gemeinnütziger Institutionen in Form einer marktorientierten Verwertungsperspektive aufgezeigt werden.
- 2) Im Fall von Maßnahmen, die vorrangig eine gesellschaftliche Wirkperspektive verfolgen, kann auch auf eine nachhaltige Nutzungsperspektive abgestellt werden. Hierfür muss vom Fördernehmer a) ein nachvollziehbarer gesellschaftlicher Bedarf und Nutzen dargestellt werden und b) eine nachhaltige Finanzierungsperspektive (ggf. auch unter Berücksichtigung öffentliche Mittel/Transferleistungen, Spenden, Stiftungsmittel etc.) aufgezeigt werden.
- 3) Bei Veranstaltungen und Vernetzungsformaten kann die Wirkperspektive auch mittelbar über eine Stärkung des Hamburger Innovationsökosystem nachgewiesen werden.

Die Fördervoraussetzung der **ökonomischen bzw. gesellschaftlichen Wirkperspektive** kann in Förderaufrufen weiter spezifiziert und im Hinblick auf das jeweilige Bewilligungsverfahren operationalisiert, bzw. mit Prüfkriterien hinterlegt werden. Wenn der entsprechende Förderaufruf keine speziellen Regeln zum Förderverfahren enthält, ist das im Anhang unter Punkt 1 dargestellte Standardverfahren zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen anzuwenden.

5. Wie sind die Förderkonditionen?

5.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in beiden Modulen als **nicht-rückzahlbarer Zuschuss** gewährt. Es sind je nach förderfähiger Maßnahme **unterschiedliche Ausgestaltungen dieses Zuschusses** vorgesehen.

Modul 1 - Veranstaltungen, innovative Orte und andere Formate

- **Modul 1A:** Die Förderung der Durchführung von Veranstaltungen wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der genaue Betrag wird anhand eines bei Antragstellung einzureichenden Kostenplans festgelegt. Ein Eigenanteil von mindestens 10% ist bei allen Förderungen sicher zu stellen. Zur Festelegung der Fördersumme werden folgende, nach Teilnehmeranzahl gestaffelten maximalen Pauschalbeträge je Veranstaltung zugrunde gelegt. Es werden maximal drei Veranstaltungstage gefördert.

Anzahl der Teilnehmer	Förderbetrag	Zusätzlich je weiterem Tag bei mehrtägigen Formaten
bis 25 Teilnehmer	1.000 €	500 €
26 bis 50 Teilnehmer	2.000 €	1.000 €
51 bis 100 Teilnehmer	3.500 €	1.750 €
> 100 Teilnehmer	5.000 €	2.500 €

- **Modul 1B:** Die Förderung der Erprobung und Etablierung von Initiativen zur Stärkung des Innovationsökosystems sowie die Förderung von größeren Veranstaltungen mit besonderer standortpolitischer Bedeutung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt maximal 80% der förderfähigen Kosten bei gewerblichen Fördernehmern, bis zu 100% bei nicht-gewerblichen Fördernehmern. Die maximale Fördersumme beträgt 100.000 €. Die maximale Förderquote und Fördersumme kann in Förderaufrufen begrenzt werden.

Modul 2 - Produkte und Lösungen

Die Förderung von Maßnahmen im Modul 2 wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt maximal 80% der förderfähigen Kosten bei gewerblichen Fördernehmern und bis zu 100% bei nicht-gewerblichen Fördernehmern. Die maximale Förderquote kann in Förderaufrufen begrenzt werden.

Die maximale Fördersumme beträgt bei

- **Modul 2A:** Machbarkeitsstudien und experimentellen Vorprojekten sowie Inanspruchnahme von externen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen 10.000 €,
- **Modul 2B:** Projekten zur Entwicklung und Erprobung innovativer Produkte und Lösungen 100.000 €

und kann in Förderaufrufen begrenzt werden.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die jeweils mit dem Vorhaben unmittelbar verbundenen Ausgaben sowie Gemeinkosten und Aufwendungen für Abschreibungen. Eine eingrenzende Festlegung der förderfähigen Ausgaben erfolgt ggf. in den Förderaufrufen.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Personalkosten (ggf. zuzüglich Personalgemeinkostenzuschlag)
- Sachkosten
- Kosten für externe Leistungen und
- sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Projekt entstehen

Zusätzliche spezifische Vorgaben zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben, etwa bei der Förderung von natürlichen Personen können in den Förderaufrufen geregelt werden.

Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind ebenso einzuhalten wie einschlägige vergaberechtliche Vorschriften.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der in den Förderaufrufen gemachten Vorgaben.

Dabei besteht die Anforderung, dass mit dem Projekt vor Antragstellung und vor Erhalt des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, d.h. zum Beginn des Vorhabens auf eigenes Risiko nach der Antragsstellung aber vor Erhalt des Bewilligungsbescheids, ist in Einzelfällen möglich, müssen allerdings vom Antragsteller explizit beantragt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden, dem Rechnungshof sowie Beauftragten Dritten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen Fördervorgaben aus dieser Richtlinie und des jeweiligen Förderaufrufs verstoßen wird. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Es gelten die allgemeinen steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Es gelten die Regelungen über Zuwendungen der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Förderung erfolgt als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen³, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen⁴ (im Folgenden De-minimis-Verordnung) und unterliegt den Regelungen des europäischen Beihilferechts.

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum des laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren 200.000,00 € (im gewerblichen Straßengüterverkehr, mit Ausnahme des Personenkraftverkehrssektors, bis zu 100.000,00 €) nicht übersteigen

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle innerhalb des laufenden Kalenderjahres sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenden De-minimis-Beihilfen offenzulegen. Der Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedsstaat gewährte Beihilfe ganz

³ Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013

⁴ Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07.07.2020

oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird (z. B. Landesmittel, Bundesmittel, EU-Fördermittel, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln).

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen (Kosten) kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde (siehe Artikel 5 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung).

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI).

8. Programmlaufzeit

Die Förderrichtlinie gilt ab dem 07.06. 2021.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Veröffentlichung von Förderaufrufen

Eine Antragstellung ist nur aufgrund der Veröffentlichung eines entsprechenden Förderaufrufs möglich.

Im Förderaufruf werden das für die Förderung bereitstehende Budget, der Zeitraum der Antragsmöglichkeit und die konkreten inhaltlichen Anforderungen an einzureichende Anträge benannt.

Der vollständige Text des Förderaufrufs wird auf der Webseite der IFB Hamburg (www.ifbhh.de) veröffentlicht.

1.2 Antragstellung

Antragsformulare sind für die Dauer des jeweiligen Förderaufrufs bei der IFB Hamburg (www.ifbhh.de) erhältlich.

Die Anträge werden bei der IFB Hamburg gestellt. Sie müssen prüffähig und vollständig gestellt worden sein.

Nach dem Eingang vollständiger und prüffähiger Anträge prüft die IFB Hamburg den Antrag auf der Grundlage dieser Richtlinie und des jeweiligen Förderaufrufs.

Im Hinblick auf die als Fördervoraussetzung geforderte Darstellung der Wirkperspektive der Maßnahmen werden mit der Behörde für Wirtschaft und Innovation abgestimmte Prüfkriterien angelegt. Diese können in Förderaufrufen erweitert bzw. spezifiziert werden.

Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen des Standardverfahren nach dem Prioritätsprinzip, d.h. es erfolgt eine Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Datum des IFB Einganges. Bei Förderaufrufen, die ausdrücklich die Befassung einer Jury für das Ausprechen von Bewilligungsempfehlungen vorsehen, erfolgt eine Bewilligung nach dem Prinzip der Bestenauslese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der im Förderaufruf genannten Bewertungskriterien.

In den Förderaufrufen kann eine Abweichung zu den hier beschriebenen Verfahrensschritten festgelegt werden, das unter anderem ein transparentes Verfahren zur Einholung einer Förderempfehlung durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation beinhaltet.

Die Antragsunterlagen (d. h. alle Unterlagen, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen belegen) hat der Antragsteller 10 Jahre ab Gewährung der Fördermittele aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder dem Rechnungshof auf Anforderung vorzulegen.

1.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der IFB Hamburg.

Bewilligende Stelle ist die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Innovationsagentur
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-566 | Fax 040/248 46-56 566
innovationsagentur@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.4 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) oder entsprechende Nebenbestimmungen der IFB Hamburg als Grundlage für die Pflichten, die dem Förderempfänger aufzuerlegen sind.

Die Verwendung der Förderung ist im Standardverfahren, soweit im Förderaufruf nicht abweichendes geregelt ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der IFB nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (entfällt bei Förderung bis zu 5.000 EUR) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Als Nachweise werden u. a. Belege über die Ausgaben des Projekts verstanden. Die IFB Hamburg stellt ein entsprechendes Verwendungsnachweisformular zur Verfügung.

Die Fördermittel werden grundsätzlich nach durchgeführter Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt. Abweichend davon kann in den Förderaufrufen ein anderes Auszahlungsregime festgelegt werden.

1.5 Veröffentlichungspflichten

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat⁵. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des

⁵ Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.